

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag zur Änderung der bestehenden gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vom 04.08.2015 für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage des Marktes Teisnach in den Schwarzen Regen, Landkreis Regen;

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Teisnach in den Schwarzen Regen vom 04.08.2015 ist bis zum 31.12.2035 befristet.

Die Kläranlage Teisnach wurde im Jahr 1991 auf eine Endausbaugröße von 25.600 EW₆₀ erweitert.

Die dem Bescheid vom 04.08.2015 zugrundeliegende Überrechnung der Kläranlage nach DWA-A 131 entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten. Die mit derzeit noch gültigem Bescheid festgelegte Ausbaugröße von 21.000 EW₆₀ sowie die Belastungs- und Durchflussgrößen sind nicht mehr maßgebend.

Der Markt Teisnach beabsichtigt die Erweiterung der Kläranlage Teisnach und hat daher mit Schreiben vom 31.05.2019, unter Vorlage entsprechender Planunterlagen, die Änderung der bestehenden gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vom 04.08.2015 für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Teisnach in den Schwarzen Regen beantragt.

Folgende Ertüchtigungsmaßnahmen an der Kläranlage Teisnach sowie dem Kanalnetz sind dabei vorgesehen:

- Bauliche Anpassung der Nachklärbecken
- Erhöhung des Volumens von allen drei Belebungsbecken sowie eines Nachklärbeckens
- Optimierung der Regelung der Rücklaufschlammführung und des Überschussschlammabzugs
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit zur Überschussschlammeindickung
- Reduktion des Fremdwasseranteils im kommunalen Netz

Nachdem der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser von 1.680 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist, handelt es sich um ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war deshalb zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, und sich insofern eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen des Vorhabensträgers und unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen wurde bei der Vorprüfung festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das

Änderungsvorhaben nicht zu besorgen sind und daher die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

Es handelt sich um eine Änderung im Bestand. Mit dem gegenständlichen Vorhaben wurden Anpassungen zur Einhaltung der Ablaufgrenzwerte und zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Kläranlage beantragt, sodass es sich vorliegend um eine Ertüchtigungsmaßnahme zur Anpassung an die geltenden Anforderungen handelt und damit wasserwirtschaftlich notwendig und begründet ist. Da die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen der Behörden und Fachstellen in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen werden, bestehen seitens der Fachstellen keine Bedenken.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.25, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 22.03.2021
LANDRATSAMT

gez.
K r a u s
Regierungsdirektor